

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 338.

Donnerstag den 3. December.

1868.

## Stadtverordneten-Wahl.

Die Abstimmung der Herren Wahlmänner findet

Montag, den 7. dies. Mon. Vormittags von 10 bis 1 Uhr —  
nicht, wie die Bekanntmachung vom 26. Nov. d. J. in Folge Deutschlers angibt, von 10 bis 12 Uhr — und  
Nachmittags von 4 bis 6 Uhr

Statt.  
Leipzig, den 2. December 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Dem hiesigen Bürger

Herrn Friedrich Wilhelm Fischer  
ist von uns am heutigen Tage auf sein Ansuchen Concession zur Bereibung von Agenturgeschäften, insbesondere Vermittelungen des  
Kaufes, Verkaufs und Tausches von Grundstücken, sowie Beschaffung von Hypotheken ertheilt worden.

Leipzig, den 28. November 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Jerusalem.

## Bekanntmachung.

Herr Carl Otto Wilisch ist heute als Rathreferendar verpflichtet und eingewiesen worden.  
Leipzig, am 1. December 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Von den der Stadtkommun gehörigen sog. Henderwiesen bei Connewitz soll die Ende dieses Jahres pachtfrei werdende  
Abtheilung 3 mit 2 Acker 160 □ R. Flächeninhalt anderweit auf die neun Jahre 1869 bis mit 1877 an den  
Meißbietenden verpachtet werden und fordern wir Pachtlustige hierdurch auf.

Donnerstag den 10. December d. J. Vormittags 11 Uhr

sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Pachtgebote zu thun.

Die Licitations- und Verpachtungsbedingungen liegen in der Marstall-Expedition im Johannisbispitale zur Einsicht aus, wo  
auch sonst etwa gewünschte Auskunft ertheilt werden wird.

Leipzig, den 30. November 1868.

Des Rathes der Stadt Leipzig Dekonomie-Deputation.

## Holz-Auction.

Mittwoch am 9. d. Wts. Vormittags von 9 Uhr an sollen im Kuhthurner Revier, und zwar an der sog. Linie  
und dem Söleufiger Wege mehrere Hundert Lang- und Abraumhaufen gegen Bezahlung von 1 Thaler für jeden  
Haufen und unter den übrigen, im Termine durch öffentlichen Anschlag an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen  
an die Meißbietenden verkaust werden. — Leipzig, am 1. December 1868.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Nummern 75. Königlich Sächsischer Landes-Lotterie, sowie der Gewinne 1. Classe erfolgt Sonnabend  
den 5. December d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Biehungsäale, Johannisgasse Nr. 28, 1. Etage, wobei es jedem Anwesenden  
steht, sich von den für diese Lotterie bestimmten 85,000 Losen vor deren Mischung beliebige Nummern vorzeigen zu lassen.

Bon den für die 1. bis mit 4. Classe dieser Lotterie planmäßig ausgeworfenen Nummern und Gewinnen von je 3000 Stück  
werden an jedem der betreffenden 4 Biehungsäale

Vormittags von 8 Uhr an 2000 Nummern und Gewinne,

Nachmittags = 2 = 1000 = = =

gezogen.  
Leipzig, den 1. December 1868

Königliche Lotterie-Direction.  
Ludwig Müller.

## Öffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten vom 21. October d. J.

(Auf Grund des Protokolls und der stenographischen Niederschriften bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Fortsetzung.)

Herr Götz: Jedenfalls ist es die Meinung Vieler unter uns,  
dass weitere Opfer für das Theater nicht mehr zu bringen seien,  
wenigstens nicht aus dem Sädel der Steuerzahler. Unter Ver-  
hältnissen könnte man wohl auch die Verpachtung an Dr. Laube  
für gerechtfertigt halten, jedoch sind auch Viele unter uns der ent-  
scheidenden Ansicht, dass das alte Theater durchaus nicht mehr zu

Theaterzwecken verwendet werden soll, sondern einer Benutzung für  
Musik und ähnliche Zwecke zugeführt werden müsse, wobei auch  
auf Ausstellungen, Vorträgen etc. Rücksicht genommen werden könnte,  
für welche es eben an einem passenden Locale fehlt. Dr. Laube  
hat als Hauptgrund, weshalb er das alte Theater mit zu haben  
wünscht, angeführt, er müsse unbedingt einer Konkurrenz aus-  
weichen, welche durch die neue Gesetzgebung des Norddeutschen  
Bundes möglicherweise eintreten könnte. Dies beruht aber auf  
einer falschen Auffassung der Verhältnisse, denn hier handelt es  
sich ja um ein Privatabkommen zwischen dem Rath und dem  
Theaterpächter, nach welchem eben das alte Theater nicht zu  
Theaterzwecken benutzt werden darf, und ein solcher Vertrag kann  
durch die Gesetzgebung nicht berührt werden. Die Bedingung  
könnte nur für den Fall von praktischem Werthe sein, wenn ein